



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



Gemeinde Rosenau/Hengstpaß Rundschreiben Nr. 5 / 2022

1. Wahlservice zur Bundespräsidentenwahl 2022

Am 9. Oktober wird gewählt. Unsere „Amtliche Wahlinformation“ erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen Mitte September eine „Amtliche Wahlinformation – Bundespräsidentenwahl 2022“ zustellen. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl (an einen Haushalt) verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung).



**VERWENDEN SIE BITTE FÜR DIE
WAHLKARTENANTRÄGE DIESE
AMTLICHE WAHLINFORMATION!
SIE ERLEICHTERN UNS WESENT-
LICH DIE ARBEIT!**

Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Zahlencode für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert sowie einen Strich-Code für die schnellere Abwicklung bei der Wahl selbst (für das Wählerverzeichnis). Doch was ist mit all dem zu tun?

Zur Wahl am 9. Oktober bringen Sie den personalisierten Abschnitt und einen amtlichen Lichtbildausweis in das Wahllokal mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, weil wir nicht mehr im Wählerverzeichnis suchen müssen.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“, weil dieses personalisiert ist. Nun drei Möglichkeiten: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder elektronisch im Internet. Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der „Amtliche Wahlinformation“ können Sie ab 30. August 2022 rund um die Uhr auf www.wahlkartenantrag.at Ihre Wahlkarte beantragen.

Sollte von einer Stichwahl ausgegangen werden, wird es möglich sein, die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang gleichzeitig zu beantragen.

UNSERE TIPPS: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 5. Oktober. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 9. Oktober 2022, 17 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben weiters die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal oder bei jeder Bezirkswahlbehörde abzugeben.

2. Lauftreff für Anfänger

Lauftreff für Anfänger

Jeden Donnerstag von 19:00 – 20:00 Uhr
Treffpunkt: Volksschule Rosenau am Hengstpaß



Atmungsaktive Kleidung, Laufschuhe und Freude an der Bewegung sind mitzubringen!
Margret und Kathi freuen sich auf euch!

3. Eltern – Kind - Turnen

Eltern – Kind – Turnen für Kinder von 1 bis 3 Jahren

Jeden Dienstag, von 16:00 – 17:30 Uhr
Treffpunkt: Volksschule Rosenau am Hengstpaß



Bei Schönwetter draußen und bei Schlechtwetter im Gymnastiksaal der Volksschule Rosenau.
Auf Euer Kommen freut sich Ramona!

4. Tischtennis für ALLE aus der Region!



Jeden Mittwoch, im Gymnastiksaal Rosenau/Hp.

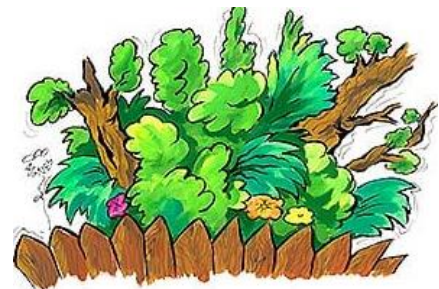
für Kinder von 8 – 14 Jahren von 17:30 bis 19:00 Uhr
für Jugendliche ab 14 Jahren und allen Hobbyspielern ab 19:00 Uhr

Auf Euer Kommen freut sich Trainer Garhard Huemer
Bei Fragen meldet euch unter der Tel.: 0664/88146472



5. Hecken, Sträucher und Bäume zurückschneiden bei öffentlichen Straßen

Die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher, Hecken und Bäume, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, nicht nur vor dem Winter, sondern auch unterm Jahr zurückzuschneiden, damit eine gefahrlose Benutzung der Straßen und Gehsteige gewährleistet wird.



6. Zivilschutz-Probealarm am 1. Oktober 2022

 Bundesministerium
Inneres



FÜR IHRE SICHERHEIT ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM

in ganz Österreich am Samstag, 1. Oktober 2022, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Mit mehr als 8.000 Sirenen sowie über KATWARN Österreich/Austria kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden. Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein **österreichweiter Zivilschutz-Probealarm** durchgeführt.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE



15 sec.

WARNUNG



3 min. gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 1. Oktober nur Probealarm!



ALARM



1 min. auf- und abschwelliger Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 1. Oktober nur Probealarm!



ENTWARNUNG



1 min. gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr.

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 1. Oktober nur Probealarm!



www.zivilschutzverband.at


KATWARN
ÖSTERREICH / AUSTRIA
www.katwarn.at



7. Rotkreuz-Markt Pyhrn/Priel öffnet im Oktober seine Türen

Anträge für die Einkaufskarte bei den Gemeinden, der Sozialberatungsstelle und dem Roten Kreuz Windischgarsten erhältlich.



WINDISCHGARSTEN/KIRCHDORF. Wenn alles nach Plan läuft, werden am 11. Oktober um 14 Uhr erstmalig die Türen im Rotkreuz-Markt Pyhrn/Priel für alle Menschen öffnen, die durch ihre persönliche Situation einen Anspruch auf eine Einkaufskarte haben. Damit können wir für mehr als 10 % der Bevölkerung der Pyhrn/Priel Region eine spürbare Entlastung des Haushaltsbudgets anbieten.

„Gerade in Zeiten enormer Preissteigerungen im Grundversorgungsbereich ermöglichen wir den Menschen, die direkt von Armut betroffen sind und sich oft selbstverständliche Dinge nicht oder nur sehr schwer leisten können, eine bessere Lebensqualität“, bringt es Monika Felbermayr, als Spartenverantwortliche für den Rotkreuz-Markt auf den Punkt.

Freiwilliges Engagement macht es möglich

Dank der großen Bereitschaft vieler Bürger aus der Pyhrn/Priel Region unter dem Motto „Wir sind da, um zu Helfen“ ist es möglich, diesen Markt innerhalb kurzer Zeit startklar zu bekommen. „Als politisch Verantwortliche in der Gemeinde sehen wir es als unsere moralische und soziale Pflicht, all jenen zu helfen, die aus den unterschiedlichsten Gründen in Not sind“. Gemeinsam unterstützen die Gemeinden Windischgarsten, Spital/Pyhrn, Roßleithen, Rosenau, Edlbach, Vorderstoder, Hinterstoder und St. Pankraz die Initiative des Roten Kreuzes, so der Tenor aller Bürgermeister.

Unterstützung mit Warenspenden

Werner Dilly von der Knödelwerkstatt stellt für den Markt 14-tägig eine frische Auswahl seiner Knödelvariationen kostenlos zur Verfügung. Billa Windischgarsten, Spar Windischgarsten, Unimarkt Windischgarsten und (Penny-Markt) überlassen uns zwei Mal wöchentlich diverse Waren und die Bäckerei Landlinger aus Windischgarsten versorgt uns regelmäßig mit bodenständigem Bäckerbrot und Gebäck. Von der Molkerei Leeb aus Wartberg/Krems dürfen wir ebenfalls 14-tägig verschiedene Milchprodukte von Schaf und Ziege sowie vegane Produkte abholen. Weitere Warenspender nehmen wir gerne noch auf. Alles, was zur Vermeidung von Lebensmittel Müll beiträgt, ist uns willkommen.

Beantragen Sie schon jetzt Ihre Einkaufskarte:

Die Einkaufskarte bekommt man auf Antrag. Die entsprechenden Formulare liegen ab sofort in allen Pyhrn/Priel Gemeinden, bei der Sozialberatungsstelle Windischgarsten und bei der Rotkreuz-Dienststelle in Windischgarsten auf.

Grundlage für den Anspruch ist das monatliche Haushaltseinkommen, das für eine Person 1.200 Euro und für zwei Personen 1.700 Euro pro Haushalt nicht übersteigen darf. Für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind steigt der Betrag um 300 Euro an. Beizulegen sind der Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen und ein Lichtbildausweis des Antragstellers.

Antragsformular abholen - Antrag ausfüllen - Antrag und Beilagen bei Ihrer Gemeinde prüfen und bestätigen lassen. Der geprüfte und bestätigte Antrag berechtigt bereits zum Einkauf. Die Einkaufskarte erhalten Sie direkt im Rotkreuz-Markt.

Einkaufen kann man ab Eröffnung um 30 Euro pro Woche. Der Rotkreuz-Markt führt Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfes, allerdings kein Vollsortiment.

8. Berufserlebnistage „Eini Ins Leb'n“ 2022

in der Stadthalle Kirchdorf

- **Fr., 04.11.2022 von 10 – 18 Uhr**
- **Sa., 05.11.2022 von 09 – 14 Uhr**



04. & 05. November 2022 - Stadthalle Kirchdorf

Die Berufserlebnistage 2022 bieten die Möglichkeit sich über die regionale Arbeitswelt bestens zu informieren. In persönlichen Gesprächen mit UnternehmerInnen, LehrlingsausbildnerInnen und Lehrlingsverantwortliche erfahren die Besucher mehr über die Lehre in den jeweiligen Betrieben.

Das Besondere: An allen Ausstellungsständen gibt es etwas ZU ERLEBEN bzw. typische Handgriffe auszuprobieren. Es gibt tolle Preise für die Besucher bzw. „Bares“ für die Klassenkasse (teilnahmeberechtigte Klassen ab der 7 Schulstufe) zu gewinnen.

- Ca. 50 Unternehmen und Organisationen informieren über Berufe
- Gespräche mit Firmenchefs, Lehrlinge und AusbildnerInnen
- Typische Handgriffe unter fachkundiger Anleitung zum Ausprobieren
- VR-Brillen für eine virtuellen Rundgang in der Welt der Lehrberufe

Interessante Informationen unter www.berufserlebnistage.at oder www.facebook.com/berufserlebnistage.

Die Ausbildungsbetriebe, das Organisationsteam und die WKO Kirchdorf freuen sich über Ihren Besuch!

9. Kundmachung – Geplante Planaufgabe

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß beabsichtigt

- das öffentliche Straßengut GNr. 1580/3 im Anschluss an den GW Weißensteiner mit der HARG Holding GmbH gegen einen Parkplatz einzutauschen und das überschüssige Flächenmaß zu verkaufen sowie
- die Auflassung des als öffentlichen Weges im Kataster dargestellte Straßengut.

Die dazu nach § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 zwingende Planaufgabe

Vermessungsurkunde von DI Kurt Huber (Kadagasse 17, 8430 Leibnitz) vom 27.07.2022 Zl.: 331.420/2-1042/87)

erfolgt durch in der Zeit vom 11.10.2022 bis 10.11.2022

Diese Vorankündigung erfolgt aufgrund des § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991.

10. Winterdienst – Schneeräumauftrag

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz

1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

NEU: Die Schneeräumaufträge müssen bis spätestens 1. November 2022 am Gemeindeamt abgegeben werden!

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2022/2023** auf meiner
Privatstraße (Parkplatz) durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom
Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift